

# Der Wurm steckt im Detail

Immer mehr Länder setzen Einfuhrbeschränkungen für Vollholz-Verpackungsmittel um

(wal) Die ISPM15 bleibt für Exporteure ein treuer, wenn auch ungeliebter Wegbegleiter. Diese Regelung definiert internationale Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen. Besonders diejenigen Exporteure, die Ladungsträger und Packmaterial aus Massivholz für ihre Sendungen nutzen, können mit der Vorschrift ihre Probleme haben.

Von Andreas J. Heinrich\*

Die ISPM15 standardisiert Maßnahmen, die Länder zum Schutz vor Einschleppung von Schädlingen in Packmaterial und Ladungsträgern aus Vollholz treffen. Diese Richtlinie hat keine unmittelbar geltende Wirkung, sondern muss von den Ländern in nationales Recht umgesetzt werden. Wie man es auch von den Umsetzungsprozessen innerhalb der Europäischen Union kennt, verläuft die Adaption einer solchen überstaatlichen Rechtsnorm von Land zu Land unterschiedlich schnell und auch teilweise mit Modifikationen im Detail. Ausbaden muss dies der

\* Produktmanager der Inka Paletten GmbH in Siegertsbrunn;  
Kontakt über walter@dvz.de

## ISPM15 IM ÜBERBLICK

(ajh/wal) Folgende Länder haben die ISPM15 bereits umgesetzt:

- Argentinien, Australien, Costa Rica, Ecuador, Indien, Kanada, Neuseeland, Nigeria, Panama, Philippinen, Südafrika, Taiwan (endgültige Regelung steht noch aus), Venezuela, Chile, Südkorea und Guatemala
  - ab dem 15. 08.2005: Uruguay
  - ab dem 01.09.2005: Peru
  - ab dem 16.09.2005: USA, Mexiko und Kolumbien
  - in naher Zukunft geplant: Brasilien
  - ab dem 01.01.2006: Türkei
- (DVZ 09.08.2005)



Fast schon im Monatsrhythmus ändern sich die Exportbestimmungen für Vollholz-Verpackungsmittel.

Foto: SIV Siegerländer Industrieverpackungs GmbH

Exporteur: Ihm obliegt es, für jedes Land zu wissen, welche Vorschriften, Regeln und Nachweise zu beachten sind. Ignoriert er diese Vorschriften, läuft er Gefahr, seine Sendung beim Zoll des jeweiligen Ziellandes kostspielig umladen oder ISPM15-konform behandeln lassen zu müssen.

Die Liste der Länder, die Einfuhren von Packmitteln und Ladungsträgern im Sinne der ISPM15 regeln, verlängert sich ständig. Zum 16. September dieses Jahres reihen sich die USA, Mexiko und Kolumbien in diese Riege ein.

Um die ISPM15-Problematik zu entschärfen, bietet es sich an, Vollholzpaletten entsprechend den Vorgaben der ISPM15 behandeln zu lassen. Zugelassene Behandlungsmethoden sind die Hitzebehandlung (Heat Treatment) oder alternativ die Methylbromidbegasung. Gerade letzteres Verfahren steht jedoch wegen der ozonschädigenden und hochtoxischen Wirkung der Chemikalie innerhalb der Europäischen Union mittelfristig vor dem Aus. Andere Chemikalien wie Sulfuryldifluorid

befinden sich derzeit noch in der Erprobungs- und Zulassungsphase.

ISPM15-konform vorbehandelte Ladungsträger und Holzverpackungen sind bei den einschlägigen Palettenhändlern erhältlich – gegen Aufpreis. Diese Packmittel tragen eine standardisierte ISPM15-Markierung. Sie zeigt das IPPC-Symbol sowie einen zweistelligen ISO-Ländercode und eine Buchstaben-Zahlenkombination, aus der die zuständige Behörde sowie die Registriernummer des Betriebes hervorgeht. Zudem ist die Art der Behandlung über eine Abkürzung angegeben (Heat Treatment: HT, Methylbromid: MB). Weder Hitzebehandlung noch Begasung bieten allerdings Schutz gegen Wiederbefall durch Schadinsekten während der Transport- oder Lagerzeit bis zur Verwendung.

Da Export-Ladungsträger in der Regel als Einwegladungsträger genutzt werden, sind die – im Vergleich zu Holzpaletten teureren – Kunststoffpaletten bei Exporteuren nur in Ausnahmefällen eine echte Alternative. Für den problemlosen Export

## WO ISPM15 NICHT GILT

(ajh/wal) Folgende Länder haben bereits von der ISPM15 abweichende Importbestimmungen für Holzverpackungen erlassen: Brasilien, Bulgarien, China, Elfenbeinküste, Kasachstan, Senegal und Singapur.

Bei Chinaexporten ist zusätzlich zu den ISPM15-Nachweisen ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich. Bei Verzicht auf Holzpackmittel oder Verwendung von Packmitteln aus Holzwerkstoffen (Pressholz, OSB, Inka-Paletten) genügt eine „non wood packing material declaration“, die der Exporteur selbst erstellen muss.

Detaillierte Informationen sind den jeweiligen Ländervorschriften zu entnehmen. Diese sind bei den Außenhandelskammern oder bei den Zollbehörden der jeweiligen Zielländer sowie beim Pflanzenschutzdienst oder bei Inka Paletten erhältlich.

(DVZ 09.08.2005)

haben sich in der Vergangenheit Ladungsträger und Verpackungsmaterial aus Sperrholz, Spanplatten, OSB, MDF oder Pressholz etabliert. Diese Materialien sind von den strengen Behandlungs- und Nachweisvorschriften ausgenommen.

(DVZ 09.08.2005)

## Erfolgreiche Markenführung im Mittelstand

(wal) Wettbewerbsvorteile durch konsequentes Markenmanagement stehen im Mittelpunkt zweier Intensivseminare des Steinbeis-Transferzentrums Logistik und Marketingmanagement in Zusammenarbeit mit dem Internetportal Markenlexikon.com.

Die beiden Intensivseminare „Erfolgreiche Markenführung im Mittelstand“ werden am 6./7. Oktober sowie am 27./28. Oktober in Heidelberg angeboten. Neben einer Einführung in die Grundla-

### Intensivseminare helfen beim Markenaufbau

gen des Markenaufbaus bieten die Veranstaltungen Hintergründe zur Markenführung im internationalen Kontext. Eine Diskussion anhand von Praxisbeispielen soll das Intensivseminar abrunden.

Zur Zielgruppe der Veranstaltungen gehören Geschäftsführer sowie Führungskräfte aus den Bereichen Marketing, Vertrieb und Werbung in mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

(DVZ 09.08.2005)



www.marke-im-mittelstand.de

## Wilms

Rechtsanwälte Berlin - Dortmund

Tätigkeitsschwerpunkte:

Fracht-, Speditions- und Lagerrecht

Vertragsgestaltung, Transportschadensabwicklung, Lademittelrecht, LKW – Unfallbearbeitung, Lenkzeitüberschreitungen u.ä.

Alt-Tempelhof 41, 12103 Berlin  
Telefon (0 30) 757 96 40  
Telefax (0 30) 757 96 48  
www.wilms-berlin.de

Ostenhellweg 28, 44135 Dortmund  
Telefon (02 31) 57 92 02  
Telefax (02 31) 57 91 40  
www.wilms-dortmund.de